

1976 verbrieften Recht Gebrauch machen, Anträge zur Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag zu stellen. Dann ist der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuß der Nationalen Front verpflichtet, im Zusammenwirken mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung eines Kandidatenvorschlages herbeizuführen (§ 21 Abs. 1 Wahlgesetz 1976). Dem Antrag braucht also keineswegs gefolgt zu werden. Entschließt sich der Nationalrat oder das zuständige Gremium der Nationalen Front zur Zurückziehung, ist dieses berechtigt, einen anderen Kandidaten zu benennen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz 1976). Das gilt auch, wenn ein Kandidat aus anderen Gründen, etwa Tod oder Verzicht, ausscheidet (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Wahlgesetz 1976). Die zuständige Wahlkommission hat das Ausscheiden eines Kandidaten und die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag zu »bestätigen«. So ist Vorsorge getroffen, daß es nicht zu einer spontanen Ersetzung eines Kandidaten durch einen anderen kommt.

5. **Wahlrechtsgrundsätze.** Von den unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien werden die sozialistischen Wahlrechtsgrundsätze unterschieden. Während sich die ersten vor allem auf die Vorbereitung der Wahlen beziehen, betreffen die zweiten den Wahlakt unmittelbar. Sie stehen nach Herbert Graf und Günther Seiler (Ein wahrhaft demokratisches Wahlsystem, S. 13) im unmittelbaren Verhältnis zu den unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien. »Sie leiten aus diesen ihre neue gesellschaftliche Qualität ab.«

Die sozialistischen Wahlrechtsgrundsätze bestehen nach Herbert Graf und Günther Seiler darin, daß in der DDR die Wahlen frei, allgemein, gleich, direkt (unmittelbar) und geheim sind. Die spezifische gesellschaftliche Qualität der sozialistischen Wahlrechtsgrundsätze läßt bereits vermuten, daß sie trotz verbaler Übereinstimmung nicht unbedingt dasselbe bedeuten wie in freiheitlich-demokratischen Ordnungen.

a) Die Verfassung von 1968/1974 formuliert die Wahlrechtsgrundsätze nicht im Zusammenhang mit der Festlegung des aktiven und passiven Wahlrechts und der unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien, sondern im Zusammenhang mit den Verfassungssätzen über die Volkskammer nur in bezug auf die Wahl zu ihr in Art. 54, wonach diese in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl zu wählen ist. In bezug auf die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen fehlen entsprechende Festlegungen in der Verfassung. Jedoch trifft § 2 Abs. 1 Wahlgesetz 1976 die Bestimmung, derzufolge nicht nur die Volkskammer, sondern auch die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden von den Bürgern in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen gewählt werden. Für die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen sind also die Wahlrechtsgrundsätze in der einfachen Gesetzgebung enthalten.

Unmittelbarkeit der Wahl wird weder in der Verfassung noch im Wahlgesetz 1976 im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 Wahlgesetz 1963 verlangt. Es ist also Mittelbarkeit der Wahl zulässig. Für die Wahl der Vertreter der »Hauptstadt Berlin«, d. h. Berlin (Ost), war eine solche Möglichkeit durch die Fassung des § 7 Abs. 1 Satz 2 eröffnet. Wenn es dort hieß, daß die Hauptstadt der DDR, Berlin, berechtigt sei, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden, so war der Modus der Entsendung offengelassen. In der Praxis erfolgte die Entsendung der Ost-Berliner Vertreter in die Volkskammer noch bei den Wahlen im Jahre 1976 so, daß die Stadtverordnetenversammlung die Vertreter wählte. Hier wurde also eine indirekte Wahl vorgenommen. Es lag hier ein Rest der Sonderstellung Ost-Berlins vor (s.